

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beteiligte

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 3-2017

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 15. Mai 2017 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 8.000 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 800 Euro.

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit November 2006 zum Teilbereich des geregelten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Die Zulassung der Aktien zum geregelten Markt gilt gemäß § 52 Abs. 7 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl.S.1330, 1351 -BörsG-) seit dem 01. November 2007 als Zulassung zum regulierten Markt.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte hat ihren 3. Quartalsfinanzbericht 2016 (Q3/16) in deutscher Sprache am 23. März 2017 und den Q3/16 in englischer Sprache am 13. April 2017 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB übermittelt.

Die Beteiligte war bezüglich des Berichtes von der Abteilung Pre-IPO & Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG etwa 14 Tage sowie nochmals drei Tage vor Fristablauf per E-Mail an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Am 06. Dezember 2016 teilte ein Mitarbeiter der Beteiligten mit, dass der 3. Quartalsbericht 2016 nicht veröffentlicht werden könne, solange der vorgängige Halbjahresbericht 2016 nicht fertiggestellt sei.

Wegen der nicht fristgemäßen Übermittlung des Halbjahresfinanzberichts 2016 wurde die Beteiligte mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 31. März 2017 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 8.850 Euro belegt (Az. E 2-2017).

Unter dem 19. April 2017 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den Q3/16 in deutscher und englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 9.000 Euro zu belegen.

Am 19. April 2017 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte legt mit Schreiben vom 03. Mai 2017 dar, dass Hauptgrund für die verspätete Veröffentlichung des HJFB 2016 und nunmehr des Q3/16 ein im Rahmen der prüferischen Durchsicht zu Tage getretener Dissens zwischen Wirtschaftsprüfer und Vorstand über die Frage der Fortführung der Unternehmenstätigkeit gewesen sei. Während der Vorstand von der Möglichkeit einer Unternehmensfortführung ausgegangen sei, habe der Wirtschaftsprüfer diese Einschätzung nur im Falle eines Nachweises über die Aufrechterhaltung der Finanzierung der Gesellschaft bis 2018 folgen wollen. Der Vorstand habe im September 2016 eine Abwägung zwischen seinen Transparenzpflichten einerseits und den Interessen der Gesellschaft und ihrer Mitarbeiter andererseits treffen müssen mit dem Ergebnis, dass er seinerzeit von einer Veröffentlichung des HJFB 2016 absehen musste, weil die Gefahren eines Scheiterns der Sanierungsbemühungen und einer Insolvenz schwer wogen. In Konsequenz dieser Entscheidung habe auch der Q3/16 nicht fristgerecht veröffentlicht werden können. Nach Beilegung der Konflikte sei im 4. Quartal 2016 ein Finanzierungs- und Sanierungskonzept entwickelt worden auf dessen Basis die Banken schließlich im Januar 2017 die erforderlichen Zusagen erteilt hätten.

Die verspätete Übermittlung des Q3/16 habe die Transparenz des Aktienmarktes in Bezug auf die Beteiligte nicht nachhaltig beeinträchtigt, da die Öffentlichkeit durch die Ad hoc-Mitteilung vom 29. September 2016 bereits über die prekäre wirtschaftliche Situation der Beteiligten informiert worden sei.

Im Vergleich zu dem wegen der verspäteten Einreichung des HJFB 2016 verhängten Ordnungsgeld in Höhe von 8.850 Euro erscheine die von der Geschäftsführung der FWB vorgeschlagene Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 9.000 Euro für die verspätete Veröffentlichung des Q3/16 nicht verhältnismäßig. Dem unterjährigen Finanzbericht komme geringere Bedeutung zu als dem HJFB oder dem Jahresfinanzbericht. Hinsichtlich der Dauer des Verstoßes sei dieser deutlich weniger schwerwiegend einzustufen als die verspätete Veröffentlichung des HJFB 2016, da der Verstoß zum Zeitpunkt der Einleitung des Sanktionsverfahrens bereits geheilt gewesen sei.

Ferner beantragt die Beteiligte im Hinblick auf die angespannte Finanzlage in der Restrukturierungs- und Sanierungsphase um eine Reduzierung des Ordnungsgeldes.

Schließlich sei zu berücksichtigen, dass sie kooperationsbereit gewesen sei und sich proaktiv mit der Geschäftsführung der FWB in Verbindung gesetzt habe, um die Zwangslage zu erläutern und nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die eingereichten Stellungnahmen und Unterlagen Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2016 (BGBl I S. 1514 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Q3/16 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 51a und 5 Börsenordnung (Stand: 18. März 2016) hat der Emittent zugelassener Aktien die Quartalsmitteilung bzw. den Quartalsfinanzbericht spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der Q3/16 bis zum 30. November 2016 zu übermitteln. Die Beteiligte hat den Q3/16 in deutscher Sprache jedoch erst am 23. März 2017 und damit um mehr als drei und halb Monate verspätet übermittelt. Der Q3/16 in englischer Sprache wurde erst am 13. April 2017 und damit knapp viereinhalb Monate verspätet übermittelt.

Der Vorstand der Beteiligten hat den Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Finanzberichtes auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Der Vorstand der Beteiligten, dem der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, hat die Fristverstöße eingeräumt. Er hat die Frist auch bewusst und gewollt verletzt, indem er nach eigenen Angaben nach einer Interessenabwägung den unternehmerischen Interessen der Beteiligten den Vorrang vor der Erfüllung der Transparenzpflichten eingeräumt hat.

Die Ausführungen der Beteiligten zu den Ursachen der Fristversäumnis führen zu keiner anderen rechtlichen Einschätzung. Der Umstand, dass die Beteiligte in dem fraglichen Zeitraum in wirtschaftlichen Schwierigkeiten war, es ernsthafte innergesellschaftliche Konflikte gab und die Fortführung des Unternehmens in Frage stand, hat nicht zum Wegfall der Pflicht zur fristgemäßen Finanzberichterstattung geführt. Denn weder die Börsenordnung noch das Wertpapierhandelsgesetz enthalten eine Ermächtigung der zuständigen Behörden zur Verlängerung der Übermittlungsfrist oder gar zum Absehen von der fälligen Finanzberichterstattung.

Die Beteiligte traf daher auch unter den hiergegebenen konkreten Bedingungen des Einzelfalls die Pflicht, die fälligen Finanzberichte fristgemäß zu übermitteln. Wenn sich der Vorstand in der Krise dafür entschieden hat, die fällige Finanzberichterstattung zurückzustellen, hat er seine Pflichten vorsätzlich nicht erfüllt. Die Beteiligte hätte bei ihrer Entscheidung über die Zurückstellung der Finanzberichte in ihre Überlegungen auch einstellen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungspflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards auch unter den geschilderten Umständen zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt.

Die Beteiligte kann auch nicht mit Erfolg einwenden, dass sie den Markt durch Ad hoc-Mitteilungen über die Lage des Unternehmens informiert habe und insoweit die Transparenz gewahrt gewesen sei. Insofern verkennt die Beteiligte, dass derartige Mitteilungen, auch wenn sie wichtige Finanzinformationen enthalten, im Vergleich zu den gesetzlich oder durch die Börsenordnung vorgeschriebenen Finanzberichten ein aliud darstellen und daher die Finanzberichte in keiner Weise ersetzen und den Kapitalmarkt deshalb auch nicht in gleich zuverlässiger Weise über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens informieren können.

Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von mehr als drei Werktagen ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses immer erheblich.

Unter Berücksichtigung des Vorschlags der Geschäftsführung und des Vorbringens der Beteiligten hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 8.000 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der jeweiligen Finanzberichte vor Augen zu führen

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des Q3/16 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass der Finanzbericht sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verspätet übermittelt wurde.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des Q3/16 von mehr als drei und ein halb bzw. knapp viereinhalb Monaten schwer, weil es dem interessierten Publikum während dieses langen Zeitraums nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem erheblichen Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Hinsichtlich des Gewichtes des Verstoßes ist zu berücksichtigen, dass die Fristversäumnis lediglich einen unterjährigen Finanzbericht betrifft, dem geringere Bedeutung zukommt als dem Jahresfinanzbericht, der obligatorisch von einem Wirtschaftsprüfer geprüft sein muss und mit dem erteilten oder versagten Prüfvermerk zu veröffentlichen ist.

Zugunsten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass diese bisher ihrer Pflicht zur Finanzberichterstattung immer fristgemäß nachgekommen ist und sich in jeder Phase des Verfahrens kooperativ gezeigt hat. Allein der proaktive Hinweis, dass die Frist versäumt werde, führt jedoch noch nicht zur Gewährung von Nachsicht, da die Frist grundsätzlich ausnahmslos zu wahren ist.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung im maßgeblichen Zeitraum von abgerundet 16,46 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Die geschilderten wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Beteiligten führen zu keiner Reduzierung des angemessenen Ordnungsgeldes. Die Beteiligte kann diese Umstände im Rahmen eines Antrages auf Stundung oder Erlass des Ordnungsgeldes gegenüber der Geschäftsführung der FWB geltend machen.

Auch ein Vergleich mit dem wegen der verspäteten Vorlage des HJFB 2016 verhängten Ordnungsgeldes unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit führt nicht zu einer wesentlichen Reduzierung des von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Ordnungsgeldes. Denn beide Verstöße betreffen sowohl die verspätete Vorlage des fälligen Finanzberichtes in deutscher als auch in englischer Sprache. Auch hinsichtlich der Dauer des Verstoßes sind beide Verstöße vergleichbar da die Pflichtverletzungen in beiden Fällen mehr als drei Monate gedauert haben und deshalb als schwer einzustufen sind. Allerdings kommt einem HJFB wegen der längeren Dauer der Berichtsperiode und des weitergehenden Inhalts größeres Gewicht zu als einem bloßen Quartalsbericht. Insofern hält der Sanktionsausschuss ein Ordnungsgeld in Höhe von 8.000 Euro für angemessen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
